

Das neue CO₂-Gesetz ist wirtschaftsnah und flexibel – die Fakten

Das weitgehend bereinigte CO₂-Gesetz lässt der Wirtschaft Flexibilität, honoriert freiwillige Massnahmen und berücksichtigt bisherige Einsparungen von Firmen. Es passt zur Energiewende und bietet der Wirtschaft neben verlässlichen Rahmenbedingungen auch Chancen.

Einige Verbände und Firmen machen sich trotzdem Sorgen um die Wirtschaftsverträglichkeit des weitgehend revidierten CO₂-Gesetzes. Wer das Gesetz sorgfältig prüft, kann Entwarnung geben:

Inland- UND Auslandmassnahmen National- und Ständerat haben in Art. 3 des CO₂-Gesetzes **kein** reines Inland-Ziel verabschiedet. Auslandzertifikate sind für Firmen für ihr Reduktionsziel anrechenbar. Der Bundesrat hat die Kompetenz, insbesondere mit Auslandmassnahmen das Reduktionsziel zu erhöhen (bis max. 40%).

Arbeitsplätze dank Reduktion fossiler Energieträger Jedes Jahr fliessen rund 8 Mia. Franken für Erdölprodukte und Erdgas aus der Schweiz ab. Dieses Geld soll weit möglichst im Land bleiben. Effizientere Geräte anzuschaffen oder Gebäude energetisch zu sanieren: das bringt Arbeit und hilft bei der Energiewende. McKinsey (Feb. 2010) errechnet unter dem Strich ein Plus von 11'000 Arbeitsplätzen.

CO₂-Zertifikate sind für Firmen wiederkehrende Kosten Werden die Emissionen im Ausland reduziert, kehren die Kompensationszahlungen jährlich wieder. Reduktionen im Inland lohnen sich demgegenüber kurz- bis mittelfristig, fördern die Innovation und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Auslandmassnahmen werden den Firmen-Zielen angerechnet Die von der CO₂-Abgabe befreiten Firmen können auch Zertifikate aus dem Ausland an ihr Firmen-Reduktionsziel anrechnen (Art. 13. Abs. 2 und Art. 29 Abs. 4). Nachteile für Schweizer Firmen werden vermieden, sie erhalten volle Flexibilität.

Freiwillige Massnahmen weiter möglich Der Bundesrat kann gemäss Art. 6 für freiwillige Massnahmen Bescheinigungen ausstellen und den Emissionsrechten gleichstellen. Freiwilligkeit lohnt sich weiterhin.

Wirtschaftsverträglichkeit gegeben Für energieintensive Branchen gibt es hohe Flexibilität und auch künftig die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Firmen, die schon viel CO₂ eingespart haben, werden entlastet. Bisherige Massnahmen werden angerechnet (Art. 29, Abs.3). Das revidierte CO₂-Gesetz wird die Wirtschaft nicht stärker in die Pflicht nehmen als in der EU (vgl. Antwort Bundesrat auf die Fragestunde-Fragen Thorens und Jans). Das 20%-Reduktionsziel bezieht sich auf die Gesamtemission der Schweiz und nicht auf einzelne Firmen!

Wirtschaftsnaher Vollzug Im revidierten CO₂-Gesetz wird bei den Firmen nur die Zielerreichung und nicht auch die Massnahmenumsetzung überprüft. Das erleichtert den Vollzug. Das EnAW-System wird bestätigt. Die economiesuisse-Tochter EnAW wird jedoch ihr Teilmonopol verlieren und sich vermehrt dem Energieberatungsmarkt gegen Mitbewerber stellen müssen. Diese Marktöffnung ist sinnvoll.

Am 13.9.2011 hat der Nationalrat das CO₂-Gesetz erneut beraten. Er hat die Treibstoffabgabe (Art. 27) gänzlich gestrichen und den Kompensationssatz auf Importen von Treibstoffen auf max. 5 Rp./l gedeckelt (Art. 23). Ein zentrales Anliegen der KMU-Vertreter ist damit erfüllt. Die UREK-S hat sich dem am 28.10.2011 angeschlossen. Die UREK hält aber auch in Art. 19, Abs. 2 an der Bestimmung fest, wonach Gas- kraftwerke mindesten 70% der CO₂-Emissionen mit Massnahmen im Inland kompensieren müssen. Die UREK-S korrigiert so einen Zufallsentscheid des Nationalrates. Das CO₂-Gesetz ist damit kohärent: die Reduktionsziele können gemäss Bundesrat mit den vorgesehenen Massnahmen erreicht werden.